



Antwort zur Anfrage Nr. 0186/2025 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend **Ganztagsangebot an Mombacher Grundschulen (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Allgemeine Informationen zum Rechtsanspruch

Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und tritt ab dem 1. August 2026 für die Schüler:innen der ersten Klasse in Kraft, wird schrittweise um jährlich eine Klassenstufe erweitert, sodass im Schuljahr 2029/30 alle Grundschul Kinder einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung haben. Der Rechtsanspruch umfasst 8 Stunden von Montag bis Freitag in der Schul- und Ferienzeit. Die Unterrichtszeit ist in die Berechnung der 8 Stunden inkludiert. Mittagessen muss bereitgestellt werden. Das Land kann Schließzeiten von bis zu 4 Wochen festlegen.

Aus dem Gesetz ist zu entnehmen, dass Angebote der Ganztagschulen bzw. schulische Ganztagsangebote (SchulG RLP) Vorrang vor den Angeboten der Jugendhilfe (SGB VIII) für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung haben. Der Rechtsanspruch besteht gegenüber den Jugendämtern, allerdings besteht in Mainz bereits jetzt ein großes Netz der schulischen Bildung und Betreuung der Kinder in ganztägigen Angeboten in Grundschulen. Die Ganztagschule in Angebotsform ist dabei das landesseitig präferierte Modell der Ganztagschule

Das Konzept zum weiteren Vorgehen der Verwaltung zur Vorbereitung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung wurde in der am 6. März 2024 durch den Stadtrat verabschiedeten Verwaltungsvorlage „Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an Mainzer Grundschulen“ (1909/2023) dargelegt. Die Verwaltung führt derzeit eine Elternbefragung durch, um die Bedürfnisse der Eltern zu erfassen, die dann Einzug in die Planungen eines bedarfsgerechten Angebots halten.

Die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ergebenden kommunalen Ganztagsförderungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ab 2026 werden nicht beitragsfrei sein. Hiervon unberührt bleiben die Angebote der Ganztagschulen in Angebotsform, die bereits jetzt rechtsanspruchserfüllend von Montag bis Donnerstag sind und Eltern ein kostenfreies und qualifiziertes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot in diesem Zeitraum bieten.

1.) *Wie ist der Stand an beide Mombacher Grundschulen?*

Die Grundschule Am Lemmchen ist eine Ganztagschule in Angebotsform. Eltern können an dieser Schule jährlich neu entscheiden, ob ihr Kind die Schule nur vormittags oder auch nachmittags besuchen möchte. Das verpflichtende Nachmittagsschulangebot findet von Montag bis Donnerstag statt. Das Angebot der Ganztagschule ist kostenfrei, lediglich das Mittagessen muss bezahlt werden. Je nach Bedarf wird es für den Freitagnachmittag ein ergänzendes Angebot der Jugendhilfe geben müssen, welches kostenpflichtig sein wird.

Die Pestalozzigrundschule ist eine Halbtagschule und wurde wie alle Halbtagschulen in der Stadt Mainz aktuell gebeten, bis zum 31.01.2025 eine Rückmeldung zu geben, ob sie beabsichtigen, allen Schüler:innen ihrer Schule ein schulisches Angebot zuzusichern, das den Betreuungsbedarf am Nachmittag ab dem Schuljahr 2026/2027 im Sinne des Rechtsanspruchs aus dem Ganztagsförderungsgesetz montags bis donnerstags vollumfassend abdecken wird (z.B. Ganztagschule in Angebotsform, Betreuende Grundschule). Diese Rückmeldung steht noch aus.

Falls dies nicht zugesichert werden kann, wird an der Schule ab dem Schuljahr 2026/2027 ein offenes Ganztagsschulangebot unter der Trägerschaft der Stadt Mainz installiert werden. Hierfür wird das Amt für Jugend und Familie einen freien Träger der Jugendhilfe beauftragen. Dieses Angebot wird kostenpflichtig sein.

2.) Wird ab dem Schuljahr 2026/27 nach Ansicht der Verwaltung eine Ganztagsbetreuung in beiden Schulen angeboten werden können?

Ja, dies wird möglich sein. Wie vom Gesetz geregelt, wird diese zunächst für alle Erstklässler gemäß des Rechtsanspruches angeboten werden können. Die bestehenden Angebote der Nachmittagsbetreuung für die Klassenstufen 2 bis 4 können fortgesetzt werden.

Mainz, 28.01.2025

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter